



Satzung TuS Binzen e. V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Binzen e. V. und wurde am 12.05.1956 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Binzen.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg unter der Register-Nr. VR 410221 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Im Besonderen durch die Förderung und Ausübung des Fußballsportes, einer Tischtennis- sowie Gymnastikabteilung.
- 2.2. Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
- 2.3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2.4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - c) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitgliedschaften

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1.1 Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e. V., mit Sitz in Freiburg
- 4.1.2 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund e. V., mit Sitz in Freiburg
- 4.1.3 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e. V., mit Sitz in Frankfurt
- 4.2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- 4.3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 4.1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die oben aufgeführten Verbände.

§ 5 Vereinsmitgliedschaften

- 5.2. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Der Verein besteht aus:
 - 5.2.1. Ordentlichen Mitgliedern, dies sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 5.2.2. Außerordentlichen Mitglieder, wie Passiv- oder Fördermitglieder.
- 5.2.3. Jugendmitglieder, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter. Diese gelten von Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
- 5.2.4. Ehrenmitglieder:
 - a) Als Ehrenmitglied wird ernannt und vom Jahresbeitrag befreit, wer dem TuS Binzen 30 Jahre angehört.
 - b) Mit der goldenen Vereinsnadel und der Ehrenmitgliedschaft wird ein Mitglied ausgezeichnet, wenn es 20 Jahre aktiv für den Verein tätig war.
 - c) Mit der silbernen Vereinsnadel wird ein Mitglied ausgezeichnet, wenn es dem Verein mindestens 10 Jahre aktiv angehört und/oder mindestens 200 Spiele absolviert hat.
 - d) Der Vorstand kann abweichend von den vorgenannten Kriterien für besondere Verdienste um den TuS Binzen, Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen oder sie mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ehren.
 - e) Der Vorstand kann für Gründungsmitglieder anlässlich von Vereinsjubiläen für diesen Kreis von Mitgliedern, abweichende von den Punkten 1 bis 5, besondere Ehrungen vornehmen.
- 5.3. Als Aktivzeit zählt die Zeit als aktiver Spieler bzw. als ordentliches Mitglied im Sinne von 5.1.1 in der Vereinsführung. Die Zeit als Jugendspieler wird nicht angerechnet.
- 5.4. Schriftlich kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist schriftlich ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- 6.3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 6.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, mit diesem beginnt die Mitgliedschaft.
- 6.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 7.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 7.3. Ein ordentliches Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
- 7.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- 8.3. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.
- 8.4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 8.5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

- 8.6. Gegen den Ausschliessungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8.8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

- 9.1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 9.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise sowie Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- 9.3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 9.4. Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9.5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 9.6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- 9.7. Aktivmitglieder verpflichten sich außerdem zu allgemeinen Arbeitsstunden im Sinne des Vereinswohls. Die Stunden sind in Absprache zwischen dem Vorstand und den Abteilungsleitern zu leisten. Die Stundenzahl der Arbeitseinsätze bzw. mögliche Konsequenzen bei nicht erbrachten Leistungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 10.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ggf. einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- 10.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- 10.3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

- 11.1. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, sowie bei erweiterten Vorstandssitzungen, der Gesamtvorstand,
- 11.2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 11.3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuelle Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 12.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Binzen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist bekanntzugeben.

- 12.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 12.2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 12.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nicht volljährige Mitglieder haben nur beratende Funktion.
- 12.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- 12.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 12.7. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 12.8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 12.9. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 13.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, im Besonderen eines Kassenberichts.
- 13.2. Bericht der Kassenprüfer.
- 13.3. Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 13.4. Ernennung eines Wahlleiters.
- 13.5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 13.6. Wahl der Kassenprüfer.
- 13.7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
- 13.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
- 13.9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
- 13.10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 13.11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand

- 14.1. Der Vorstand bzw. Erweiterte Vorstand/Gesamtvorstand besteht aus:

Vorstand:

1. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- Spielausschussvorsitzender
1. Jugendleiter
1. Abteilungsleiter Gymnastik
1. Abteilungsleiter Tischtennis

Erweiterter Vorstand bzw. Gesamtvorstand:

2. Jugendleiter
- Spielführer der Aktivmannschaft I
- Spielführer der Aktivmannschaft II
1. Passivbeisitzer
2. Passivbeisitzer
- Abteilungsleiter Alte-Herren
2. Abteilungsleiter Gymnastik
2. Abteilungsleiter Tischtennis

- 14.2. Der Vorstand ist das beschliessende Organ und der erweiterte Vorstand das beratende Organ des Vereins.

- 14.3. Eine Personalunion ist unzulässig.
- 14.4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 14.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 14.6. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 14.7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- 14.8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 15.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 15.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Beschlüsse die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer bis zu einem Betrag von 1.000 Euro erteilt werden. Dieser Betrag kann durch den Vorstand erhöht werden.
 - f) Den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes obliegen die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 16 Vorsitzende des Vorstands gem. § 26 BGB

- 16.1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 16.2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Haftung

- 17.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- 18.1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 18.2. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse bzw. Abteilungen des Vereins. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, den Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- 18.3. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Sport- und Vereinsbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu genehmigen sind (z. B. Jugend-, Fußball und Festausschuss). Die Ausschüsse sind im Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 18.4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Alle Protokolle stehen nach Aufforderung dem Vorstand zur Einsicht zur Verfügung.

Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- 19.1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 19.2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 19.3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes.
- 19.4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 19.5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- 20.1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 20.2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 21 Vereinsordnungen

- 21.1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 22 Kassenprüfung

- 22.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 22.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes/Gesamtvorstands.
- 22.3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 23.1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 23.2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- 23.3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

- Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- 23.4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 23.5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 23.6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 24.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 24.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 24.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Binzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 25.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2018 beschlossen.
- 25.2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 25.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Binzen, 27. Juni 2018



1. Vorsitzender Volker Scherer



2. Vorsitzender Thorsten Manthei